

Geschäftsordnung

Elternforum



Schule Hürstholz

Januar 2011

Geschäftsordnung Elternforum Schule Hürstholz

In dieser Geschäftsordnung wird nur die männliche Form benutzt.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Das Elternforum ist das Elternremium der Schule Hürstholz und nimmt den Auftrag der Elternmitwirkung wahr gemäss § 55 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005, § 65 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich vom 17. April 2007 (Elternreglement). Die Schule Hürstholz umfasst die Primarschule, die angeschlossenen Kindergärten und Horte.

²Diese gemeinsam mit Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternforums wird von der Schulkonferenz der Schule Hürstholz, gestützt auf Art. 6 des Elternreglements, erlassen und wird durch die Kreisschulpflege Glattal genehmigt. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternforums.

³Das Elternforum ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig sowie neutral. Die Mitwirkung der Eltern ist freiwillig, ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Hürstholz besuchen.

²Alle Eltern bilden das Elternforum. Dieses wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des Elternforums sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

⁴Es können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Elternforum erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements:

- stützt die Zusammenarbeit von Elternschaft, Schulleitung und Lehrerschaft und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus
- unterstützt den Informationsfluss zwischen Schule und Elternschaft
- fördert das Zusammenleben der verschiedenen Kulturen
- unterstützt die Schule bei der Umsetzung von Projekten
- kann bei Schulentwicklungsthemen einbezogen und angehört werden

²Das Elternforum beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements:

- hat keine Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber Schulleitung und Mitarbeiter
- ist von Personalentscheidungen und bei methodisch-didaktischen Entscheidungen ausgeschlossen
- dient nicht der Bewältigung individueller Schulprobleme einzelner Schüler
- hat kein Mitspracherecht beim Lehrplan
- vertritt keine Einzelinteressen

B. Vollversammlung

Art. 4 Einberufung und Durchführung

¹Die ordentliche Vollversammlung des Elternforums findet auf Einladung des Vorstands in jedem Schuljahr nach den Herbstferien statt. An der Vollversammlung wird der Vorstand gewählt. Zu den Versammlungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen. Die Einladung dazu wird via Lehrpersonen an die Familien abgegeben.

²Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern. Wahlen und Beschlussfassung des Elternforums werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefällt. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Versammlung wird protokolliert.

³ Die Vollversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

⁴ Ausserordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist verpflichtet, eine ausserordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Elternschaft der Schule unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

⁵ Die Schulleitung sowie Vertretungen der Lehrerschaft nehmen an der Vollversammlung mit beratender Stimme teil.

⁶Die Vollversammlung wird in der Regel begleitet von einer Rahmenveranstaltung.

Art. 5 Kompetenzen

Die Vollversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes in einem geheimen Verfahren
- Festlegung von Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Verabschiedung des Jahresberichts des Vorstandes zur Kenntnisnahme der Schulleitung
- Vorschlag von Projekten

C. Vorstand

Art. 6 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 6 bis 13 gewählten Eltern, die idealer weise alle Stufen der Schule Hürtholz (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, inkl. Aufnahmeklassen) sowie die Betreuung vertreten. Die Wahl durch die Vollversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

²Nicht wählbar sind Eltern, die in der Schule Hürtholz angestellt oder in der zuständigen Aufsichtskommission tätig sind.

³ Der Vorstand konstituiert sich an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst und besetzt insbesondere die Funktionen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Aktuars.

⁴Die Vorstandsmitglieder sind die Ansprechpartner der Eltern. Informationen über Aktivitäten und Beschlüsse werden durch den Vorstand weitergegeben.

Art. 7 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal zu einer Sitzung.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

³Die Schulleitung und eine Lehrperson oder deren Vertretung nehmen an der Vorstandssitzung teil. An den Vorstandssitzungen informiert die Schulleitung über Aktualitäten in der Schule. Die Vertreter der Schule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Elternforum nach aussen. Die Aufgaben sind:

- Organisation und Durchführung der Vollversammlungen und Wahlen
- Administration des Elternforums (Einladungen, Protokollführung ...)
- Planung und Umsetzung von Projekten
- Entsendung einer Vertretung an die Versammlungen der Elternmitwirkung auf Schulkreisebene
- Organisation und Förderung von Elternbildungsveranstaltungen und Aktivitäten
- Verfassen des Jahresberichts zuhanden der Vollversammlung
- Repräsentation und Information des Elternforums nach aussen in Absprache mit der Schulleitung
- Anträge und Abrechnungen an die Schulleitung für Gelder aus dem Globalkredit

Art. 9 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt das Elternforum bei Bedarf in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand bei, der seine Vertretung selber bezeichnet. Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung sowie des Datenschutzes den Vorstand auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen. Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Themen der Schulkonferenz informiert, welche für die Eltern relevant sind.

D. Arbeits- und Projektgruppen

Art. 10

Die Teilnahme an Arbeits- und Projektgruppen ist für alle Eltern des Schulhauses möglich und es können auch Aussenstehende beigezogen werden. Alle Eltern sind eingeladen, Ideen schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Zusammensetzung, Verantwortlichkeit, Ziele und Aufträge sind inhaltlich und zeitlich in einer Projektvereinbarung zu definieren. Die Kommunikation mit dem Vorstand wird durch die Projektleitung sicher gestellt.

E. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule Hürtholz enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung der Kosten des Elternforums.

²Zusätzliche Einnahmen, die der Finanzierung von Aktivitäten und Projekten dienen, müssen ebenfalls gegenüber der Schulleitung abgerechnet werden.

Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternforum werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Vollversammlungen, Sitzungen des Vorstandes und der Arbeits- und Projektgruppen und für Veranstaltungen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Das Elternforum kann in Absprache mit der Schulleitung auf schulische Ressourcen zurückgreifen und Informationskanäle der Schule nutzen.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

F. Revision der Geschäftsordnung

Art. 13

Diese Geschäftsordnung kann vom Vorstand geändert werden. Die Änderungen müssen von der Vollversammlung und der Schulkonferenz gut geheissen und von der Kreisschulpflege Glattal genehmigt werden.

G. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 14

Diese Geschäftsordnung des Elternforums Schule Hürtholz tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Glattal auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Anhang 1:

Leitfaden für die Durchführung der Wahlen des Vorstands

1. Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle an der Vollversammlung anwesenden, erziehungsberechtigten Personen, deren Kinder die Schule Hürstholz und die ihr angegliederten Kindergärten oder Horte besuchen, sind stimmberechtigt und wählbar. Nicht wählbar sind Mitarbeitende der Schule und Mitglieder der Aufsichtskommission mit Zuständigkeit für die Schule Hürstholz.

2. Einladung

Die Wahlen in den Vorstand finden an einer Vollversammlung des Elternforums nach den Herbstferien statt. Die Klassenlehrpersonen verteilen die Einladung für die Versammlung mit einem Hinweis auf bevorstehende Wahlen. Pro Familie kann sich ein Elternteil zur Wahl stellen.

3. Vollversammlung des Elternforums

¹Ein Mitglied des Vorstandes des Elternforums stellt die Elternmitwirkung und das Wahlprozedere vor und leitet die Wahl.

²Es werden mindestens 6 bis maximal 13 Vorstandsmitglieder gewählt. Sie vertreten idealer weise alle Schulstufen der Schule Hürstholz (Kindergärten, Unterstufe, Mittelstufe, inkl. Aufnahmeklassen) sowie die Betreuung.

³Interessierte Eltern melden ihre Kandidatur im Voraus beim Vorstand. An der Vollversammlung können weitere Nominierungen erfolgen.

⁴Die nominierten Eltern stellen sich kurz vor (z.B. Familie, Motivation zur Teilnahme, eventuell konkrete Anliegen und Ideen, etc.). Die Anwesenden haben die Gelegenheit, ihnen Fragen zu stellen.

⁵Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Zetteln. Die 6 bis 13 Personen, die das absolute Mehr erreichen, gelten als gewählt.

⁶Der Vorstand konstituiert sich selbst. Diese Arbeitsteilung gilt mindestens für ein Jahr.

⁷Über die Wahl wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll (mit Name und Adresse der gewählten Vorstandsmitglieder) wird vom Vorstand aufbewahrt.

Zürich,

Mit Beschluss der Schulpflege Glattal vom

in Kraft gesetzt